

Betreuungsleistung (Betreuungspauschale)

(mit der Monatspauschale abgegolten)

(1) 24-Stunden-Notruf:

In der Wohnung des Betreuungsnehmers wird das Notrufsystem in Form einer Notrufanlage vorgehalten. Hierzu erforderliche Geräte und etwaiges Zubehör bleiben Eigentum des Betreuungsträgers; sie werden von diesem in funktionsfähigen Zustand gehalten.

Der Betreuungsträger ist berechtigt, bei Bedarf den 24-Stunden-Notruf an einen externen Dienstleister zu vergeben.

Bei Auslösen des Notrufes nimmt das Notrufpersonal oder der vom Betreuungsträger Beauftragte telefonisch mit dem Betreuungsnehmer Kontakt auf. Kann der Betreuungsnehmer telefonisch nicht erreicht werden, wird der Betreuungsnehmer persönlich aufgesucht, um die Situation zu klären. Wurden seitens des Betreuungsnehmers hierfür Schlüssel zur Verfügung gestellt, dürfen diese im Rahmen eines Notrufes von diesen benutzt werden. Sollte nach Feststellung des Beauftragten die Situation dies erfordern, kann die Wohnung des Betreuungsnehmers auch gewaltsam unter Hinzuziehung der Polizei geöffnet werden. Die entsprechenden Kosten sowie diejenigen einer Wiederherstellung trägt der Betreuungsnehmer. Auf Wunsch werden dann Personen, die vorher durch den Betreuungsnehmer benannt wurden (z.B. Angehörige, Pflegedienst, Hausarzt => Festlegung im Aufnahmebogen bei Einzug) informiert.

Falls erforderlich, werden weitere Hilfeleistungen, wie z.B. die Information eines Arztes oder des Rettungsdienstes, eingeleitet. Alle Änderungen bzgl. der persönlichen Ansprechpartner gibt der Betreuungsnehmer dem Betreuungsträger weiter.

Bei unsachgemäßer Benutzung des Notrufes wird der entstehende Aufwand dem Betreuungsnehmer in Rechnung gestellt.

Die Vorhaltung der Notrufgeräte und des benötigten Notrufpersonals wird mit der Betreuungspauschale abgegolten.

(2) Rauchwarnmelder

Die Wohnanlage ist mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Im Falle eines Brandes erfolgt eine sofortige akustische Warnung in dem vom Brand betroffenen Bereich.

Die Kosten für einen selbstverschuldeten Fehlalarm trägt der Betreuungsnehmer.

(3) Sprechanlage

Die Wohnungen sind mit einer Sprechanlage ausgestattet. Diese dienen dem Betreuungsnehmer zum sicheren Einlass nur erwünschter Personen.

(4) Individuelle Beratung und Hilfestellung nach vorheriger Terminvereinbarung

Zu den Leistungen der individuellen Beratung und Hilfestellung gehören:

- Beratung zu Fragen des täglichen Lebens, zur Wohnsituation und zur gesellschaftlichen und sozialen Infrastruktur in der Umgebung des Betreuten Wohnens
- Beratung zu Fragen der angebotenen Betreuungs- und Wahlleistungen
- Hilfestellung bei Schriftverkehr (z.B. bei Ämtern, Behörden und Krankenkasse)

(5) Vermittlung von Dienstleistungsangeboten zur Alltagsbewältigung:

Der Betreuungsträger vermittelt insbesondere folgende Leistungen:

a. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen:

- Reinigungsservice
- Handwerkerservice

b. Vermittlung von pflegerisch-ärztlichen Dienstleistungen:

- ambulante Pflegedienste
- ärztliche Dienstleistungen

c. Vermittlung sonstiger Dienstleistungen:

- seelsorgerische Betreuung
- Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung bei vorübergehender Erkrankung
- Unterbringung in ein Alten- und Pflegeheim

Die aufgeführten Dienstleistungen dienen dem Erhalt einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung des Betreuungsnehmers in den angemieteten Wohnräumen. Die Dienstleistungen können jedoch nur solange in Anspruch genommen werden, wie die beauftragten Dienstleistungsanbieter eine fachlich angemessene und erforderliche Versorgung in der Wohnung des Betreuungsnehmers garantieren und verantworten können. Ist dies nicht mehr der Fall, so endet das Miet- und Betreuungsverhältnis.

Die vermittelten Dienstleistungsanbieter stellen dem Betreuungsnehmer ihre Dienstleistung direkt in Rechnung.